



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 4. Oktober 2011  
GZ 300.446/010-5A4/11

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof nimmt zu dem mit E-Mail vom 26. September 2011, GZ BMJ-Pr350.00/0017-Pr/2011, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden, hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Nach den vorgeschlagenen Änderungen der §§ 93 und 98 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes soll der bisher vorgesehene Pauschalbetrag für den Ersatz der Verfahrenskosten in jenen Verfahren, in denen ein Träger der Sozialversicherung Partei ist, entfallen und künftig eine Regelung getroffen werden, die an den tatsächlich entstandenen Aufwand aufgrund der für Zeugen, Sachverständige, Parteien und Laienrichter zu leistenden Gebühren anknüpft.

Der vorerst beim BMJ entstehende Aufwand soll durch eine Zahlung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger an den Bund - jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres - ersetzt werden.

Die Erläuterungen halten zu den seit 2008 getätigten „Ausgaben der Justiz“ zwar fest, dass



- diese 2008: 44,8 Mill. EUR, 2009: 49,8 Mill. EUR und 2010: 52 Mill. EUR betragen hätten,
- diese Steigerungen auf eine Erhöhung der Tarifsätze in der Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz angeführten festen Beträgen und eine Anfallssteigerung im ASGG-Bereich um rd. 10 % seit dem Frühjahr 2008 zurückzuführen seien, weshalb
- der im - derzeit geltenden - § 93 ASGG vorgesehene Pauschalbetrag von 41 Mill. EUR die tatsächlich entstandenen Kosten im Wirkungsbereich des BMJ nicht deckt.

Die Erläuterungen enthalten jedoch keine weiteren Angaben bzw. eine nachvollziehbare Herleitung der für das Jahr 2011 erwarteten Ausgaben von 53 Mill. EUR. Auch wenn grundsätzlich eine verursachungsgerechte Kostentragung im Sinne der Transparenz zu begrüßen ist, hält der Rechnungshof fest, dass

- sowohl die Angaben zu dem für die Jahre 2008 bis 2011 vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger an die Bundesministerin für Justiz zu leistenden pauschalierten Restbetrag von 36 Mill. EUR
- als auch der für das Jahr 2011 (am 1. April 2012) zu leistende Betrag von 26,5 Mill. EUR

in den Erläuterungen zwar beziffert wird, jedoch eine plausibel nachvollziehbare Herleitung der angegebenen Beträge nicht enthalten ist.

Da auch die mit den vorgeschlagenen Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes (Rundungsregelung in § 31a sowie Absenkung der Gebühren für Kopien in TP 15) verbundenen finanziellen Auswirkungen nicht näher beziffert bzw. nachvollziehbar dargestellt werden, entsprechen die Erläuterungen zum übermittelten Entwurf daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG sowie den aufgrund Abs. 5 der genannten Bestimmung erlassenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Abschließend weist der Rechnungshof darauf hin, dass dem übermittelten Entwurf kein Vorblatt zu den Erläuterungen, auf denen die finanziellen Auswirkungen des Regelungsvorhabens darzustellen sind, angeschlossen war.

GZ 300.446/010-5A4/11



Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: *J. Moser*